# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 09.11.2023
**Gericht:** Amtsgericht Bitburg
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren
**Unternehmen:** Ergocast-Service GmbH

---

9 IN 6/23: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ergocast-Service GmbH, Graf-von-Manderscheid-Straße 1, 54584 Jünkerath, DEUTSCHLAND (AG Wittlich, HRB 44617), vertr. d.: 1. [redacted], [redacted], (Geschäftsführer), 2. [redacted], [redacted], (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters [redacted] festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Bitburg eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR
Bruchteilsvergütung gemäß § 63 Abs. 3 InsO

EUR
um 45 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagen zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR

Gesamtbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsatz vom 08.08.2023 beantragte der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung seine Vergütung und Auslagen.

I.
Der vorläufige Insolvenzverwalter hat sein Amt vom 19.01.2023 bis zum 28.02.2023 ausgeübt.
Er hat Anspruch auf gesonderte Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen.
Die Vergütung wird auf der Grundlage eines Regelsatzes ermittelt, der vom Wert des Vermögens abhängt, auf das sich die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters während des Eröffnungsverfahrens erstreckt hat. Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung (§§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO, §§ 10, 11, 2 ff. InsVV).
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht ein angemessener Bruchteil des so ermittelten Vergütungssatzes zu (§ 63 Abs.3 InsO).

Bei Beendigung der vorläufigen Verwaltung hatte die Masse einen Wert von
69.273,27 EUR.

Gemäß §§ 1, 2 InsVV ergibt sich daraus eine Vergütung für einen Insolvenzverwalter in Höhe von EUR. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht nach § 63 Abs. 3 InsO daraus ein Bruchteil zu, der auf 25 % festgesetzt wird. Die Bruchteilsvergütung beträgt danach EUR.

II.
Bei tatsächlichen Erschwernissen der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters kann der gesetzlich festgeschriebene Regelsatz überschritten werden.
Hierbei sind jedoch quantitative Zuschläge nach § 3 Abs. 1 InsVV bei einer Festsetzung nach § 63 Abs. 3 InsO i.V.m. Abs. 1 faktisch von vornherein ausgeschlossen, weil die Berechnungsgrundlage - Gesamtvermögensmasse- als wertbildender vergütungsrechtlicher Faktor auch die jeweils konkrete Unternehmens-, Mitarbeiter- und Vermögensstruktur in ihrer Gesamtheit bereits abbildet, vgl. Haarmeyer/ Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, § 11 Rn. 106.
Zuschläge auf den Regelsatz können nur für qualitative Aufgaben bewilligt werden.

Die nachfolgenden Faktoren sind als Erhöhungstatbestände berücksichtigungsfähig, da sie nicht bereits durch die Höhe der Berechnungsgrundlage angemessen abgebildet werden.

a)Betriebsfortführung

Die Betriebsfortführung gehört zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 InsO gesetzlichen Pflichten eines vorläufigen Verwalters, stellt aber zugleich eine die Regelvergütung erhöhende besondere Tätigkeit dar, die eine gesonderte Vergütung erfordert, wenn sie nicht bereits durch den aus einer Fortführung erzielten Überschuss hinreichend mittelbar abgegolten ist, vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, § 11 Rn. 116. Auch dem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt kann ein Zuschlag auf die Vergütung gewährt werden, wenn im Eröffnungsverfahren der Betrieb des Schuldners fortgeführt wurde, vgl. BGH, Beschluss vom 13. 4. 2006 - IX ZB 158/05.
Das vorläufige Insolvenzverfahren dauerte ca. 1,5 Monate an.

Während des gesamten Zeitraums wurde der Geschäftsbetrieb fortgeführt.
Ein Zuschlag wird jedoch durch den vorläufigen Insolvenzverwalter nicht geltend gemacht, da dieser bereits durch den im Rahmen der Betriebsfortführung erwirtschafteten Überschuss, der zu einer Erhöhung der Berechnungsgrundlage geführt hat, abgegolten ist (vgl. BGH vom 12.05.2011 - IX ZB 143/08).

b)Belastung durch arbeitsrechtliche Fragen, Insolvenzgeldvorfinanzierung, fehlende Personalbuchhaltung

Im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung beschäftigte die Schuldnerin noch 62 Arbeitnehmer. Für diese wurde seitens der vorläufigen Insolvenzverwaltung für die Monate Dezember 2022 bis Februar 2023 eine Insolvenzgeldvorfinanzierung realisiert. Hier war Eile geboten, da seitens der Arbeitnehmer massiv mit der vollständigen Niederlegung der Arbeit gedroht wurde, sofern die Zahlung der Dezemberlöhne nicht rechtzeitig erfolge. Die Arbeitnehmer wurde im Rahmen einer Betriebsversammlung durch den vorläufigen Verwalter über das laufende Insolvenzantragsverfahren sowie das Procedere der Insolvenzgeldvorfinanzierung unterrichtet.
Die Kommunikation gestaltete sich schwierig, da die Mehrzahl der Mitarbeiter polnischer oder rumänischer Staatsangehörigkeit waren und hier die Übersetzung durch einen Vorarbeiter erforderlich wurde.
Darüber hinaus gestaltete sich auch die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Schuldnerin hinsichtlich der Beschaffung notweniger Unterlagen und Auskünfte schwierig. Die Schuldnerin verfügte nicht über eine eigene Personalabteilung, sämtliche beschäftigungsrelevanten Vorgänge waren vom Geschäftsführer in Erfahrung zu bringen.
Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt für die diesbezüglich entstandene Mehrarbeit seiner Tätigkeit einen Zuschlag in Höhe von 30 %.
Dem vorläufigen Insolvenzverwalter soll ein Zuschlag zustehen, wenn die Insolvenzgeldvorfinanzierung bei mehr als 20 Mitarbeitern im Wesentlichen über das eigene Büro erledigt und umgesetzt wird, vgl. Haarmeyer/ Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, InsVV § 3 Rn. 79.
Weiterhin kann auch die unvollständige oder unzureichende Personalbuchhaltung einen gesonderten Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV rechtfertigen, wenn wie vorliegend nicht nur kleinere Mängel vorliegen, vgl. BGH, Beschluss vom 23. 9. 2004 - IX ZB 215/03. Erschwerend hinzu kommt zudem eine obstruktiv handelnde Auskunftsperson (vgl. § 101 InsO), vgl. BGH, Beschluss vom 24.01.2008 - IX ZB 120/07.
Die vom vorläufigen Insolvenzverwalter beantragte Erhöhung für die geleistete Tätigkeit erscheint daher sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach angemessen und nicht zu beanstanden.

c)Sanierungsbemühungen

Sanierungsbemühungen sind grundsätzlich als ein erhöhender Tatbestand berücksichtigungsfähig, vgl. BGH, Beschluss vom 11.03.2010 - IX ZB 122/08.
Sie sind regelmäßig notwendiger Bestandteil einer Fortführung, da eine Fortführung ohne Sanierungsabsicht den gesetzgeberischen Maßgaben widerspricht, vgl. Haarmeyer/Mock InsVV, 6. Aufl. 2019, § 11 Rn. 126.
Bereits im Verlauf des Antragsverfahrens stellt sich heraus, dass eine Sanierung des Geschäftsbetriebs nur mit einem Investor im Rahmen einer übertragenen Sanierung erfolgen kann. Entsprechende Maßnahmen wurden durch den vorläufigen Insolvenzverwalter eingeleitet.
Trotz der Bemühungen konnte ein Investor letztlich nicht gefunden werden.
Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt in diesem Zusammenhang einen Zuschlag in Höhe von 15 %, dieser erscheint gerechtfertigt.

Die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erhöht sich folglich um 45 % der Bruchteilsvergütung, nämlich 10.309,97 EUR.

III.
Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Bitburg, 08.11.2023